



Rektor

Allgemeinverfügung des Rektors:

Allgemeine Übertragung des
Hausrechts

Nr. 1177 Datum: 20.03.2018

AMTLICHE MITTEILUNGEN



UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Der Rektor

Hohenheim, 12.03.2018
Az.: 740.5

Allgemeinverfügung des Rektors: Allgemeine Übertragung des Hausrechts

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 8 Landeshochschulgesetz

Die Ordnung an der Universität Hohenheim wird durch den Rektor gewahrt, der das Hausrecht ausübt. Er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen.

Es ergeht nachfolgende **Allgemeinverfügung**:

1. Zur Sicherung der Erfüllung der ihr/ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen hat jede Inhaberin/jeder Inhaber eines Amtes in der Selbstverwaltung der Universität Hohenheim, jede Leiterin/jeder Leiter einer Universitätseinrichtung im Sinne des § 15 Abs. 7 Landeshochschulgesetz und jede/jeder für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche an dem für ihre/seine Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht. Dies gilt im Abwesenheitsfall entsprechend für die jeweilige Stellvertreterin/den jeweiligen Stellvertreter.
2. Das Hausrecht im Bezug auf das Verbreiten von Zeitschriften und anderen schriftlichen Mitteilungen auf Grundstücken, in Gebäuden und Räumen der Universität steht grundsätzlich dem Rektor zu. Dieser kann die Ausübung des Hausrechts der Leiterin/dem Leiter der Universitätseinrichtung, der/dem die Grundstücke, Gebäude und Räume gewidmet sind, im Einzelfall übertragen.
3. Das Recht zur Stellung eines Amtshilfeersuchens, insbesondere gegenüber der Polizei, sowie zur Stellung eines Strafantrages wegen Hausfriedensbruchs, haben alle Inhaberinnen/Inhaber eines Hausrechts.
4. Ein Hausverbot, das länger als 24 Stunden gelten soll, kann nur vom Rektor ausgesprochen werden.
5. Bestimmungen der Benutzungsordnungen der Universität Hohenheim können hiervon abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01. April 2018 in Kraft.

Hohenheim, 12. März 2018

gezeichnet

Prof. Dr. sc. agr. Stephan Dabbert
- Rektor -